



Vertragsbedingungen für die Schulkindbetreuung an Grundschulen der Stadt Ludwigsburg und der Eberhard-Ludwig-Schule (SBBZ), gültig ab dem Schuljahr 2026/27

1

Betreuungsangebote

Die Stadt Ludwigsburg bietet folgende Betreuungsoptionen an:

(1) Halbtags-Grundschulen

Friedensschule, Friedrich-von-Keller-Schule, Grundschule Hoheneck, Grundschule Oßweil, Grundschule Pflugfelden, Lembergschule, Osterholzschule, Oststadtschule, Schubartschule, Sophie-Scholl-Schule

Montag bis Freitag:

- 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 14.00 Uhr
- 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 15.00 Uhr
- 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 17.00 Uhr

Betreuung im Halbttag an der Sophie-Scholl-Schule

Eine Betreuung im Halbttag wird an der Sophie-Scholl-Schule ausschließlich für Kinder angeboten, die vor dem 01.09.2026 eingeschult wurden.

(2) Ganztags-Grundschulen nach §4a Schulgesetz (SchG)

Fuchshofschule, Hirschbergerschule, Schlößlesfeldschule

Montag bis Freitag

- 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Montag bis Donnerstag

- 15 bis 17 Uhr

Freitag

- Unterrichtsende bis 15 Uhr
- Unterrichtsende bis 17 Uhr

(3) Ganztags-Grundschulen teilgebunden

Eichendorffschule, Sophie-Scholl-Schule

Montag bis Freitag

- 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Montag bis Donnerstag

- 15 bis 17 Uhr

Freitag

- Unterrichtsende bis 14 Uhr
- Unterrichtsende bis 17 Uhr

(4) Eberhard-Ludwig-Schule (SBBZ)

Montag bis Donnerstag

- 15 bis 16 Uhr

Freitag

- Unterrichtsende bis 16 Uhr

- (5) Bei Anmeldung zur Betreuung bis 15.00 Uhr verpflichten sich die Eltern ihrem Kind ein ausreichendes Vesper mitzugeben, wenn sie es nicht zum Mittagessen anmelden. Wird Betreuung bis 16.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr gebucht, ist die Buchung von Mittagessen für diesen Tag verbindlich.

2 Aufnahme

- (1) Die Stadt Ludwigsburg bietet Schulkindbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 sowie Grundschulförderklassen (GFK) der Ludwigsburger Grundschulen an.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Eberhard-Ludwig-Schule ist die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ausschließlich möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben im jeweiligen Schuljahr an Grundschulen in Ludwigsburg und an der Eberhard-Ludwig-Schule folgende Klassen:
Schuljahr 2026/27: 1. Klasse
Schuljahr 2027/28: 1. und 2. Klasse
Schuljahr 2028/29: 1., 2. und 3. Klasse
Ab Schuljahr 2029/30: Alle Klassen haben einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
- (4) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung gilt jeweils grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.07. des Jahres gekündigt wurde.
- (5) In die Betreuung im kommenden Schuljahr werden rechtsanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Sinne Ziffer 2 (3) der jeweiligen Grundschule aufgenommen, wenn der Antrag mit vollständigen Nachweisen bis zum 15.03. bei der Leitung der Schulkindbetreuung abgegeben wurde.
- (6) Schülerinnen und Schüler, für die kein gesetzlicher Anspruch auf Schulkindbetreuung besteht und die nicht unter Ziffer 2 (4) fallen, können nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen, im Rahmen freier Betreuungsplätze aufgenommen werden. Auch bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Vergabe der Plätze erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.
- (7) Für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist die Leitung der Schulkindbetreuung an der jeweiligen Schule zuständig.
- (8) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist nur möglich, wenn der Nachweis über die Impfungen gegen Masern, ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation bei der Schulkindbetreuung vorliegt (§§ 20, 33 IfSG). Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet den entsprechenden Nachweis bei der Aufnahme vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen, dass die Schule den von den Sorgeberechtigten
- vorgelegten Nachweis über die Masernimpfungen oder
 - das ärztliche Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
 - das ärztliche Attest über eine medizinische Kontraindikation an die Schulkindbetreuung weiterleitet.
- (9) Liegen gerichtliche Beschlüsse in Bezug auf Sorgerechtsregelungen vor, die Auswirkungen auf die Schulkindbetreuung haben, müssen diese der Leitung der Schulkindbetreuung unaufgefordert zur Berücksichtigung der darin festgelegten Regelungen vorgelegt werden. Grundsätzlich sind beide Eltern Sorgeberechtigte.
- (10) Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Leitung der Schulkindbetreuung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (11) Bei Kindern mit einer Erkrankung (z.B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Diabetes, Epilepsie, ADHS) und / oder Behinderung, bei denen nach Information der Sorgeberechtigten
- eine Medikamentengabe während der Betreuung,
 - eine Medikamentengabe bei einem Notfall,
 - andere Notfallmaßnahmen
- notwendig sind, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung die Vorlage der vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllten Formulare der Schulkindbetreuung. Um chronisch kranke Kinder bestmöglich begleiten zu können, sind die Eltern angehalten, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (12) Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, werden von der Stadt zum 31.07. des Jahres abgemeldet.
- (13) Ganztagsgrundschulen teilgebunden: Melden die Sorgeberechtigten das Kind von der Ganztagschule ab oder nimmt das Kind nicht mehr am Ganzttag teil, kann das Kind ab diesem Zeitpunkt in der Betreuung von Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag nach dem Unterricht nicht weiterbetreut werden. Der Elternbeitrag ist bis Ende des Monats, in dem das Kind von der Ganztagschule abgemeldet wurde, zu entrichten. Damit darüber hinaus keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten ihr Kind abmelden.
- (14) Erfolgt ein Schulbezirkswechsel in Verbindung mit einem Wechsel der Schulform, kann die Betreuung an der neuen Schule kostenpflichtig werden.

3

Einschränkungen der Betreuung bei außergewöhnlichen personellen Engpässen

Bei unvorhersehbaren personellen Engpässen kann es vorübergehend zu organisatorischen Anpassungen der Betreuung kommen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Der Träger wirkt darauf hin, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung finden Sie unter Ziffer 22 der Vertragsbedingungen.

4

Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten.
- (2) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung findet keine Hausaufgabenzeit statt.
- (3) In der Nachmittagsbetreuung von 14 bis 15 Uhr erledigen die Kinder von Montag bis Donnerstag ihre Hausaufgaben. Die Einrichtung legt dafür den Zeitpunkt und Zeitrahmen fest, da die Konzentrationsfähigkeit eines Schulkindes begrenzt ist. Wenn ein Kind während der Hausaufgabenzeit nicht anwesend ist, entfällt an diesem Tag die Hausaufgabenzeit für dieses Kind.
- Es ist nicht möglich sicherzustellen, dass die Kinder die Hausaufgaben vollständig und fehlerfrei erledigen. Mündliche Aufgaben, wie z. B. Lese- oder Rechenübungen, müssen die Kinder zu Hause erledigen. Eltern bleiben grundsätzlich für die Hausaufgaben ihrer Kinder verantwortlich und kontrollieren diese regelmäßig auf Vollständigkeit. Bei Bedarf informiert die Schulkindbetreuung die Eltern und/oder Lehrkraft über die Erledigung der Hausaufgaben, ggf. findet ein gemeinsames Gespräch statt. Während der Hausaufgabenzeit ist es nicht möglich Kinder abzuholen oder früher nach Hause zu schicken.

5 Betreuungskräfte

Die Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungskräfte sind pädagogische Fachkräfte oder pädagogisch befähigte Personen.

6 Abholzeiten

Damit die Aufsichtspflicht gewährleistet und das pädagogische Konzept umgesetzt werden kann und die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, ist es erforderlich, dass zu Beginn der Aufnahme des Kindes die Abholzeiten von den Eltern festgelegt werden. Hierfür gelten folgende Rahmenbedingungen:

(1) Halbtags-Grundschulen

Friedensschule, Friedrich-von-Keller-Schule, Grundschule Hoheneck, Grundschule Oßweil, Grundschule Pflugfelden, Lembergsschule, Osterholzschule, Oststadtschule, Schubartschule, Sophie-Scholl-Schule

1.1 Betreuung von 7.00 bis 14.00 Uhr

Kinder können zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 13.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr nach Hause geschickt.

1.2 Betreuung 7.00 bis 15.00 Uhr

Kinder können zusätzlich zu den Zeiten in 1.1 um 15.00 Uhr abgeholt oder gemäß der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden.

1.3 Betreuung 7.00 bis 17.00 Uhr

Kinder können zusätzlich zu den Zeiten in 1.1 und 1.2 zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die allein nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

(2) Ganztags-Grundschulen nach §4a Schulgesetz (SchG)

Fuchshofschule, Hirschbergsschule, Schloßlesfeldschule

2.1 Betreuung Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Kinder können zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

2.2 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 15 Uhr

Kinder können zwischen 14 und 15 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 14 Uhr, 14.30 Uhr oder 15 Uhr nach Hause geschickt.

2.3 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 17 Uhr

Kinder können zwischen 16 und 17 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

(3) Ganztags-Grundschulen teilgebunden

Eichendorffschule, Sophie-Scholl-Schule

3.1 Betreuung Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Kinder können zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

3.2 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 14 Uhr

Kinder können zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der Einverständniserklärung von den Sorgeberechtigten um 13.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr nach Hause geschickt.

3.3 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 17 Uhr

Kinder können zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

(4) Eberhard-Ludwig-Schule (SBBZ)

4.1 Betreuung Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 16.00 Uhr

Kinder können zwischen 15.30 und 16.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr nach Hause geschickt.

4.2 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 16 Uhr

Kinder können zwischen 15.00 und 16.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 15.00 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr nach Hause geschickt.

7

Organisation der Betreuung

Im Zuge der Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 können vorübergehende organisatorische Anpassungen insbesondere auf die Raumnutzung erforderlich werden.

- (1) Der Träger der Schulkindbetreuung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen Anpassungen bei der Raum- und Gruppenorganisation vorzunehmen, soweit dies den Betreuungsumfang und die Qualität nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Betreuung findet in vorgesehenen Räumen der Schulkindbetreuung statt. Aufgrund begrenzter räumlicher Kapazitäten kann es erforderlich sein, dass Klassenräume außerhalb der Unterrichtszeiten auch für Zwecke der Schulkindbetreuung genutzt werden. Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räume besteht nicht.
- (2) Der Träger informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Schule rechtzeitig über wesentliche organisatorische Änderungen insbesondere im Hinblick auf Raum- und Gruppenstruktur in der Betreuung.
- (3) Die Einteilung der Kinder in die Gruppen erfolgt vom Fachbereich Bildung und Familie. Maßgebend für die Einteilung sind pädagogische und organisatorische Gründe. Es ist nicht möglich, das Kind für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (4) Bei Anmeldung zu einem außerunterrichtlichen Angebot vereinbaren Schule und Schulkindbetreuung, an welchen Angeboten auf dem Schulgelände die betreuten Kinder teilnehmen können.

- (5) An Halbtagsgrundschulen erfolgt die Betreuung der angemeldeten Kinder ausschließlich vor Beginn und nach Ende des Unterrichts entsprechend dem zu Schuljahresbeginn festgelegten verlässlichen Stundenplan. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.
- (6) An pädagogischen Tagen sowie an schulischen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungen, Personalversammlungen), kann es aus organisatorischen Gründen zu zeitlich begrenzten Anpassungen des Betreuungsangebots kommen. Die Eltern werden hierüber rechtzeitig informiert. Der Träger wirkt darauf hin, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Soweit vorübergehend organisatorische Lösungen erforderlich sind, erfolgen die unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8

Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass von der Stadt Ludwigsburg im Rahmen der Anmeldung und Erbringung der Schulkindbetreuung von der Stadtverwaltung personenbezogene Daten der jeweiligen Kinder und Sorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Die Sorgeberechtigten erklären sich darüber hinaus damit einverstanden, dass die Stadt Ludwigsburg für die Erbringung der Schulkindbetreuung notwendige personenbezogene Daten an die jeweilige Schule weitergibt und von dieser Schule notwendige Daten erhält (z.B. Daten über Abwesenheiten an einzelnen Schultagen).

9

Zusammenarbeit in der Schule

- (1) Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuungs- und Lehrkräften sowie Schulsozialarbeitern/innen ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür.
- (2) Damit Betreuungs- und Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiter/innen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung. Die Sorgeberechtigten können sich bei der Leitung der Schulkindbetreuung über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Leitung der Schulkindbetreuung an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft und/oder dem/der Schulsozialarbeiter/in geführt.
- (3) Bei Bedarf lädt die Leitung Schulkindbetreuung die Sorgeberechtigten zum persönlichen Gespräch ein.

10

Medikamente/Infektionsschutz

- (1) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (2) Ausnahmen:
- Notfallmedikament und Notfallmaßnahmen
Tritt ein Notfall ein, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Informieren die Sorgeberechtigten die Schulkindbetreuung darüber, dass wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung die Verabreichung eines Notfallmedikaments oder eine Notfallmaßnahme notwendig ist (z.B. Notfallplan bei Allergien, Diabetes), stellt die Schulkindbetreuung entsprechende Formulare zur Verfügung, die vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllt und bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorgelegt werden, damit die Schulkindbetreuung in einem Notfall die richtigen Maßnahmen durchführen kann.

Wenn das Kind auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, verpflichten sich die Sorgeberechtigten das Notfallmedikament bei Ablauf der Haltbarkeit auszutauschen. Ohne Notfallmedikament und ohne entsprechendes Formular des behandelnden Arztes, ist eine Betreuung nicht möglich.

- Regelmäßige dauerhafte Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen
Benötigt ein Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung regelmäßig dauerhaft Medikamente, klären die Sorgeberechtigten zuerst ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

Ist eine Verabreichung von Medikamenten während der Betreuungszeiten notwendig, um eine Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen, sind vom behandelnden Arzt und von den Eltern die von der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bei der Leitung der Schulkindbetreuung abzugeben.

Die Betreuungskräfte sind nicht zu einer Medikamentengabe verpflichtet. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, die Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur aufgrund der Informationen des Arztes und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen.

- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Leitung der Schulkindbetreuung darüber.
- (4) Die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist als Anlage 1 der Vertragsbedingungen verpflichtend zu beachten.

11

Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft für das Kind beginnt vor Unterrichtsbeginn mit Betreten der Räume der Schulkindbetreuung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person (Mindestalter 12 Jahre). Wird das Kind alleine nach Hause geschickt, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Betreuungsräume der Schulkindbetreuung zu den in der Einverständniserklärung angegebenen Zeiten. Für den Weg zur Betreuung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft auf jeden Fall rechtzeitig informieren, je nach Absprache zwischen Schulkindbetreuung und Sorgeberechtigten telefonisch oder schriftlich, wenn das angemeldete Kind nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Kommt das Kind innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsende nicht in der Betreuung an und bleibt eine Suche im Schulgebäude erfolglos, werden die Eltern benachrichtigt. Sind die Sorgeberechtigten unter den angegebenen Telefonnummern nicht zu erreichen, wird die Polizei informiert.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person (Mindestalter 12 Jahre) mit der Abholung des Kindes. Diese Person muss in der Einverständniserklärung aufgeführt sein.
- (5) Einverständniserklärungen müssen schriftlich geändert werden. Der Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt, vereinbaren die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Schulkindbetreuung.

- (6) Kann das Kind von den in der Einverständniserklärung angegebenen Personen nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden, müssen die Betreuungskräfte über eine Verspätung benachrichtigt werden. Im Notfall beauftragen die Sorgeberechtigten dann eine andere dem Kind bekannte Person mit der Abholung und teilen den Namen den Betreuungskräften telefonisch mit. Erfolgt keine Information an die Betreuungskräfte innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit, wenden sich die Betreuungskräfte an die Polizei, an die das Kind dann übergeben wird.
- (7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.
- (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

12

Versicherungsschutz

- (1) Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Betreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zu und von der Schule gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.
- (2) Die Stadt Ludwigsburg hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Schüler-Zusatzversicherung für 1 € abgeschlossen. Weitere Informationen über den Versicherungsumfang usw. finden Sie unter www.wgv.de.

13

Änderungen des Betreuungsumfangs

- (1) Der Vertrag kann bis 31.07. zum 01.09. geändert werden. Das dafür erforderliche Formular erhalten Sie bei der Leitung der Schulkindbetreuung.
- (2) Zum Schuljahresbeginn ist eine Vertragsänderung zum 01.10 bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen bis zum 28.09. möglich. Der Vertrag kann im September nur einmal geändert werden. Vertragsänderungen können dann erst wieder zum 01.02. beantragt werden, sofern alle Unterlagen bis zum 28.01. vorliegen. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Aufgrund des hohen Verwaltungs- und Organisationsaufwands ist es nicht möglich, dass der Betreuungsumfang während des Schuljahres geändert wird, weil Sorgeberechtigte außerunterrichtliche Angebote an der Schule buchen oder die außerunterrichtlichen Angebote ausfallen und sich dadurch der Betreuungsbedarf ändert. Eine Änderung ist nur zum 01.10. und 01.02. möglich.

14

Änderungen der Abholzeiten

Abholzeiten können zum 01.09., 01.10., und 01.02. eines Jahres geändert werden. Das dafür erforderliche Formular erhalten Sie bei der Leitung der Schulkindbetreuung.

15

Kündigungen

- (1) Der Vertrag kann bis 31.07. für das kommende Schuljahr gekündigt werden. Das dafür erforderliche Formular erhalten Sie bei der Leitung der Schulkindbetreuung.
- (2) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung für das nächste Schuljahr nicht bis zum 31.07. des Jahres vorliegt.
- (3) Eine Kündigung des Vertrags ist während des Schuljahres nur bis zum 28.09. mit Wirksamkeit zum 01.10. des Jahres möglich. Darüber hinaus ist eine Kündigung nur in

begründeten Ausnahmefällen zum Monatsende möglich z.B. bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes in Verbindung mit Bezug von Arbeitslosengeld II. Als Nachweis ist die Vorlage des Bescheids notwendig.

- (4) Die Stadt Ludwigsburg behält sich vor, den Betreuungsvertrag zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn in Ziffer 16 genannte Ausschlussgründe vorliegen.
- (5) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 16 vorliegen, behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.
- (6) Die Stadt Ludwigsburg kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Fortführung des Betreuungsverhältnisses aufgrund eines sachlichen Grundes nicht mehr zumutbar oder möglich ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Betreuungsangebot ganz oder teilweise eingestellt wird,
 - b) die erforderlichen personellen, räumlichen oder organisatorischen Voraussetzungen für die Betreuung dauerhaft nicht mehr vorliegen,
 - c) behördliche oder gesetzliche Vorgaben einer Fortführung der Betreuung entgegenstehen,
 - d) eine wirtschaftlich vertretbare Durchführung des Betreuungsangebots aufgrund einer erheblichen Veränderung der Teilnehmerzahlen nicht mehr möglich ist oder
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen.Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsgründe sind in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

16 Ausschluss

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuerinnen nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten, z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden, können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Stadt zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt nach pädagogischer Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Vor einem dauerhaften Ausschluss sind geeignete pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Sorgeberechtigten durchzuführen, soweit dies die Gefährdungslage zulässt.
Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung ist ein sofortiger, auch befristeter Ausschluss zulässig.
Bei längerfristigem Ausschluss informiert die Stadt den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung weiterer Unterstützungs- oder Betreuungsangebote.

17 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bestimmt sich nach der Art des Angebots, Anzahl der Betreuungstage in der Woche sowie der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am Beginn des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse ein SEPA - Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

- (3) Die Entgelte für das gesamte Schuljahr werden je Kind und Monat erhoben. Es sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Der August ist beitragsfrei.
- (4) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen rechtzeitig mitzuteilen, aufgrund deren ein höherer/niedriger Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Ereignisse, die zu einer Senkung der Elternbeiträge führen, werden rückwirkend zum 01. des laufenden Monats berücksichtigt. Ereignisse, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrags führen, werden zum 01. des Folgemonats berücksichtigt. Ereignisse sind die Veränderung der Anzahl der kindergeldberechtigten im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, Ermäßigung oder Wegfall der Ermäßigung, sowie Beitragsbefreiung aufgrund der Ludwigsburg Card.

18

Ermäßigung und Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Kinder ohne Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3)

Für Kinder ohne Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3) gelten folgende Regelungen zur Ermäßigung oder Befreiung von Elternbeiträgen:

a) Ermäßigung oder Befreiung für Inhaberinnen und Inhaber der Ludwigsburg Card

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann für Inhaberinnen und Inhaber der Ludwigsburg Card eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden. In begründeten Einzelfällen ist auch eine vollständige Befreiung möglich. Der Antrag ist bei der Leitung der Schulkindbetreuung einzureichen.

Eine Ermäßigung oder Befreiung kann nur für den Teil der Elternbeiträge gewährt werden, der nicht durch vorrangige Leistungsträger übernommen wird. Werden nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Freibeträge oder Leistungen gewährt, die ausdrücklich auch zur Deckung von Kinderbetreuungskosten bestimmt sind, sind diese vorrangig zur Zahlung der Elternbeiträge einzusetzen. Für diesen Betrag ist eine zusätzliche Ermäßigung oder Befreiung ausgeschlossen.

Über die Gewährung einer Ermäßigung oder Befreiung entscheidet der Fachbereich Bildung und Familie im Einzelfall.

Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung sind insbesondere:

- Die Sorgeberechtigten benötigen die Betreuung aufgrund ihrer Berufstätigkeit. Der Betreuungsbedarf ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.
- Eine Befreiung kann außerdem gewährt werden, wenn die Betreuung des Kindes aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Die pädagogische Notwendigkeit ist zu begründen und durch eine Stellungnahme der Schule sowie der Schulkindbetreuung nachzuweisen.

b) Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung oder Befreiung wird für den Zeitraum gewährt, in dem

- die Ludwigsburg Card gültig ist,
- keine Übernahme der Elternbeiträge durch einen vorrangigen Leistungsträger erfolgt und
- keine vorrangig einzusetzenden Freibeträge oder Leistungen nach dem SGB zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Ermäßigung oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Fachbereichs Bildung und Familie.

Die Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiterhin vor, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung unaufgefordert einen Folgeantrag zu stellen.

Für Zeiträume, in denen keine oder nur eine teilweise Ermäßigung oder Befreiung bewilligt wurde, ist der Elternbeitrag in der festgesetzten Höhe vollständig bzw. anteilig zu entrichten.

c) Härtefallregelung

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Ludwigsburg kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dessen Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde.

Voraussetzung ist, dass keine Übernahme der Elternbeiträge durch einen vorrangigen Leistungsträger erfolgt und keine hierfür vorgesehenen Freibeträge oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch einzusetzen sind.

Über die Gewährung einer Ermäßigung oder Befreiung entscheidet der Fachbereich Bildung und Familie im Einzelfall.

(2) Kinder mit Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3)

Für Kinder mit Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3) gelten folgende Regelungen zur Ermäßigung oder Befreiung von Elternbeiträgen:

a) Zuständigkeit

Für die Prüfung und Bewilligung von Ermäßigungen oder Befreiungen der Elternbeiträge ist das Landratsamt Ludwigsburg zuständig.

b) Ermäßigung über die Ludwigsburg Card

Wird der Antrag der Familie auf Ermäßigung oder Befreiung vom Landratsamt Ludwigsburg abgelehnt und verfügt sie über eine gültige Ludwigsburg Card, kann eine Ermäßigung der Elternbeiträge mittels des bei Ausstellung der Ludwigsburg Card ausgegebenen Gutscheinhefts beantragt werden. Hierfür sind das Gutscheinheft sowie die gültige Ludwigsburg Card bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorzulegen.

19

Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben. Die aktuell gültigen Elternbeiträge entnehmen Sie der Anlage 2 Elternbeiträge.

Für die Berechnung der Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung an der gewünschten Schule mit Betreuungsangebot wird ein Beitragsrechner auf der Homepage der Stadt Ludwigsburg unter

<https://www.ludwigsburg.de/start/leben+in+ludwigsburg/betreuung+und+mittagessen.html> angeboten.

20

Verspätungsgebühr

Für wiederholtes, verspätetes Abholen der Kinder durch die Sorgeberechtigten kann die Stadt Ludwigsburg eine Verspätungsgebühr erheben. Für die angefangene halbe Stunde Verspätung werden 30 € berechnet.

21

Elternbeiträge für die variable Notfallbetreuung

In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Leitung der Schulkindbetreuung den Sorgeberechtigten, die ihr Kind in einem kostenpflichtigen Betreuungsangebot angemeldet haben, eine Notfallbetreuung angeboten werden. Zur Entscheidung über die Aufnahme ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten der Leitung der Schulkindbetreuung den Grund für die Notfallbetreuung mitteilen. Die Leitung entscheidet, ob das Kind betreut werden kann. Eine Aufnahme ist z. B. dann nicht möglich, wenn es sich nicht um einen Notfall handelt oder wegen Personalmangel bei Betreuungskräften keine zusätzlichen Kinder betreut werden können.

Die Bezahlung ist nur über i_NET-Schulkosten möglich. Dazu ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten ein entsprechendes Konto einrichten und ein ausreichendes Guthaben zur Abbuchung der Notfallbetreuung in Höhe von 8 € (ohne Mittagessen) auf dem Konto vorhanden ist. Die Eltern erteilen eine schriftliche Abbuchungsermächtigung. Bei Rückständen oder wenn kein i_NET-Schulkostenkonto besteht, kann das Kind nicht in die Notfallbetreuung aufgenommen werden.

22

Beitragsrückerstattung

- (1) Sollte die Stadt ihr Betreuungsangebot z. B. wegen Streik oder Personalausfall nicht aufrechterhalten können, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Elternbeiträge in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.
- (2) Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen erfolgt keine Erstattung.

Anlage 1

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten**, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. **verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt daher durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Erkrankungen bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung

hat, die einen Besuch in einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen daheim bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 2 Elternbeiträge

Ab dem Schuljahr 2026/27 werden die folgenden Elternbeiträge erhoben:

(1) Halbtags-Grundschulen

Friedensschule, Friedrich-von-Keller-Schule, Grundschule Hoheneck, Grundschule Oßweil, Grundschule Pflugfelden, Lembergschule, Osterholzscheule, Oststadtschule, Schubartschule, Sophie-Scholl-Schule

Betreuung 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 14 Uhr

ca. 3 Stunden Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	0%	23,40 €	46,80 €	70,20 €	93,60 €	117,00 €
2 Kinder	25%	17,55 €	35,10 €	52,65 €	70,20 €	87,75 €
3 Kinder	50%	11,70 €	23,40 €	35,10 €	46,80 €	58,50 €
4 Kinder und mehr	75%	5,85 €	11,70 €	17,55 €	23,40 €	29,25 €

Betreuung 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 15 Uhr

ca. 4 Stunden Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	0%	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €
2 Kinder	25%	23,40 €	46,80 €	70,20 €	93,60 €	117,00 €
3 Kinder	50%	15,60 €	31,20 €	46,80 €	62,40 €	78,00 €
4 Kinder und mehr	75%	7,80 €	15,60 €	23,40 €	31,20 €	39,00 €

Betreuung 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 17 Uhr

ca. 6 Stunden Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	0%	46,80 €	93,60 €	140,40 €	187,20 €	234,00 €
2 Kinder	25%	35,10 €	70,20 €	105,30 €	140,40 €	175,50 €
3 Kinder	50%	23,40 €	46,80 €	70,20 €	93,60 €	117,00 €
4 Kinder und mehr	75%	11,70 €	23,40 €	35,10 €	46,80 €	58,50 €

(2) Ganztags-Grundschulen nach §4a Schulgesetz (SchG)

Fuchshofschule, Hirschbergerschule, Schlößlesfeldschule

Betreuung Montag bis Freitag 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

ca. 1 Stunde Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1 Kind	0%	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
2 Kinder	25%	11,25 €	22,50 €	33,75 €	45,00 €	56,25 €
3 Kinder	50%	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €
4 Kinder und mehr	75%	3,75 €	7,50 €	11,25 €	15,00 €	18,75 €

Betreuung Montag bis Donnerstag 15 bis 17 Uhr

2 Stunden Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung			
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
1 Kind	0%	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
2 Kinder	25%	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €
3 Kinder	50%	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
4 Kinder und mehr	75%	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €

Betreuung Freitag ab Unterrichtsende bis 15 Uhr

ca. 3 Stunden Betreuung außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung
		1 Tag
1 Kind	0%	45,00 €
2 Kinder	25%	33,75 €
3 Kinder	50%	22,50 €
4 Kinder und mehr	75%	11,25 €

Betreuung Freitag ab Unterrichtsende bis 17 Uhr

ca. 5 Stunden Betreuung außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung
		1 Tag
1 Kind	0%	75,00 €
2 Kinder	25%	56,25 €
3 Kinder	50%	37,50 €
4 Kinder und mehr	75%	18,75 €

(3) Ganztags-Grundschulen teilgebunden

Eichendorffschule, Sophie-Scholl-Schule

Betreuung Montag bis Donnerstag 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

ca. 1 Stunde Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung			
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
1 Kind	0%	KOSTENFREI			
2 Kinder	25%				
3 Kinder	50%				
4 Kinder und mehr	75%				

Betreuung Freitag 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

ca. 1 Stunde Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Kostenfrei für Schulkinder mit Einschulung vor dem 01.09.2025

Kostenpflichtig für Schulkinder mit Einschulung nach dem 01.09.2025

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung
		1 Tag
1 Kind	0%	15,00 €
2 Kinder	25%	11,25 €
3 Kinder	50%	7,50 €
4 Kinder und mehr	75%	3,75 €

Betreuung Montag bis Donnerstag 15 bis 17 Uhr

2 Stunden Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung			
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
1 Kind	0%	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
2 Kinder	25%	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €
3 Kinder	50%	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
4 Kinder und mehr	75%	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €

Betreuung Freitag ab Unterrichtsende bis 14 Uhr

ca. 2 Stunden Betreuung außerhalb des Unterrichts

Kostenfrei für Schulkinder mit Einschulung vor dem 01.09.2025

Kostenpflichtig für Schulkinder mit Einschulung nach dem 01.09.2025

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung
		1 Tag
1 Kind	0%	30,00 €
2 Kinder	25%	22,50 €
3 Kinder	50%	15,00 €
4 Kinder und mehr	75%	7,50 €

Betreuung Freitag ab Unterrichtsende bis 17 Uhr

ca. 5 Stunden Betreuung außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung
		1 Tag
1 Kind	0%	75,00 €
2 Kinder	25%	56,25 €
3 Kinder	50%	37,50 €
4 Kinder und mehr	75%	18,75 €

(4) Eberhard-Ludwig-Schule (SBBZ)**Betreuung Montag bis Donnerstag 15 bis 16 Uhr**

1 Stunde Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung			
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
1 Kind	0%	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
2 Kinder	25%	11,25 €	22,50 €	33,75 €	45,00 €
3 Kinder	50%	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €
4 Kinder und mehr	75%	3,75 €	7,50 €	11,25 €	15,00 €

Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 16 Uhr

ca. 4 Stunden Betreuung pro Tag außerhalb des Unterrichts

Elternbeitrag pro Monat	Familienstaffelung Ermäßigung	Betreuung
		1 Tag
1 Kind	0%	60,00 €
2 Kinder	25%	45,00 €
3 Kinder	50%	30,00 €
4 Kinder und mehr	75%	15,00 €